

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mönchweiler nach § 16 FwG vom 01.01.2015 sowie deren Änderungssatzung vom 04.02.2017.

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hierzu am 09.02.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird für die nachfolgenden Lehrgänge eine Pauschale auf Antrag gewährt, mit welcher alle angefallenen Aufwendungen abgegolten sind:

Truppmannausbildung	150,00 Euro
Truppmannausbildung II	80,00 Euro
Truppführer	80,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	80,00 Euro
Maschinist	80,00 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung erhält folgende Fassung, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	350,00 Euro/Monat
Stellv. Kommandanten	750,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwarte	180,00 Euro/Jahr

Stellv. Jugendfeuerwehrwarte

150,00 Euro/Jahr

Geräte- und Atemschutzgerätewarte nach Aufwand, analog des Stundensatzes nach § 1 (1) der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung.

(2) Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr Mönchweiler wird für die Dauer der Ausübung seines Amtes bei der Gemeinde in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis angestellt. Das Monatsgehalt ergibt sich aus Absatz 1.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 (1) und §3 (1) und (2) der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 04.02.2017 außer Kraft.

Mönchweiler, 09.02.2023

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.